

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00088 vom 29. Juni 2015

ZH Verwaltungsgericht, 2015-06-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2015.00088](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2015.00088)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00088 du 29 juin 2015

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00088 del 29 giugno 2015

## Regeste

Sozialhilfe | Dem wirtschaftlich unterstützten Beschwerdeführer wurde irrtümlicherweise von der Sozialbehörde ein Betrag überwiesen, den er in der Folge für Zahlungen verbrauchte. Kurz darauf erhielt er denselben Betrag, der den von ihm bezogenen Zusatzleistungen entsprach, vom Amt für Zusatzleistungen überwiesen. Die Sozialbehörde verlangte die Rückerstattung. Die irrtümlicherweise erfolgte Zahlung passte weder vom Betrag noch vom Zeitpunkt her in das Bezugssystem des Beschwerdeführers. Im Umfang dieses Betrages bestand auch keine Notlage, weshalb diese Zahlung zu Unrecht erfolgte. Der Beschwerdeführer beruft sich jedoch darauf, in gutem Glauben gewesen zu sein, welcher jedoch aufgrund der Umstände nicht bejaht werden kann. Analoge Anwendung von Art. 62 ff. OR im öffentlichen Recht (E. 2.4). Kein guter Glaube, nur weil eine weitere Rückmeldung des Sozialarbeiters unterblieb (E. 3.2). Abweisung. Gewährung UP.

## Erwägungen

### E. 3

Die Tatsache der ungerechtfertigten Zahlung von Zusatzleistungen durch die Beschwerdegegnerin ist unbestritten. Hingegen beruft sich der Beschwerdeführer im Beschwerdeverfahren darauf, dass er in gutem Glauben gewesen sei und das Geld benötigt habe, um einen finanziellen Engpass zu beseitigen.

#### E. 3.1

Vorerst ist dazu auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz zu verweisen (§ 70 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 VRG). Weiter ist zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer mit seiner Partnerin eine viel zu teure Wohnung bewohnt, deren Mietzins den für einen Zweipersonenhaushalt vorgesehenen Betrag von Fr. 1'400.- schon im Jahr 2012 um Fr. 130.- monatlich überstieg (nunmehr Fr. 487.-). Die Differenz wird aus den zugesprochenen Mitteln beglichen, was zu einer allerdings selbstverschuldeten, anhaltend beengten finanziellen Situation führt.

#### E. 3.2

Der Beschwerdeführer hat am 3. November 2012 die Miete für November 2012 bezahlt. Zwar ist verständlich, dass er nach dem Eingang der Zusatzleistungen durch die Sozialen Dienste der Beschwerdegegnerin sofort seine Miete bezahlte, um nicht in Verzug zu geraten. Die Miete zu begleichen wäre ihm aber ohne Weiteres auch noch drei Tage später möglich gewesen, als ihm die Zusatzleistungen am 5. November 2012 richtigerweise vom zuständigen Amt für Zusatzleistungen überwiesen worden waren. Der Beschwerdeführer macht dazu geltend, am Telefonat vom 9. November 2012 habe ihm der zuständige Sozialarbeiter mitgeteilt, wenn er bis zum 16. November 2012 nichts mehr von ihm höre,

sei das Problem mit verspäteten Mietzinszahlungen erledigt und verhalte es sich weiterhin wie abgemacht. Somit habe der zuständige Sozialarbeiter die Auszahlung von Fr. 2'164.- ausdrücklich und einvernehmlich – und nicht irrtümlich – genehmigt, um eine verspätete Mietzinszahlung (für November 2012) zu verhindern. Dazu im Widerspruch steht allerdings, dass der zuständige Sozialarbeiter auch nach der Darstellung des Beschwerdeführers die Überweisung von Fr. 2'164.- einen Fehler nannte. Spätestens nach Eingang der Zusatzleistungen durch das zuständige Amt für Zusatzleistungen am 5. November 2012 hätte der Beschwerdeführer jedoch nicht mehr davon ausgehen dürfen, die erste Zahlung von Zusatzleistungen durch die Sozialen Dienste sei nur deswegen erfolgt, um mit der Miete nicht in Verzug zu geraten. Vielmehr hätte ihm auffallen müssen, dass ihm innert nur drei Tagen zweimal derselbe Betrag von zwei verschiedenen staatlichen Stellen überwiesen worden war, wozu auch unter Berücksichtigung der rechtzeitigen Mietzinszahlung kein Anlass bestand. Der vom Beschwerdeführer geltend gemachte gute Glaube in seinem Tun kann daher nicht auf die unterbliebene Rückmeldung des Sozialarbeiters zurückgeführt werden. Dies umso weniger, als der Beschwerdeführer die Gelegenheit nutzte, um bereits am 20. November 2012 die Miete für Dezember 2012 zu leisten, wozu absolut keine Notwendigkeit bestand. Zudem waren ihm in jenem Zeitpunkt weder die wirtschaftliche Hilfe noch seine Einkünfte für Dezember 2012 zugegangen. Nachdem der Beschwerdeführer doch seit Jahren unterstützt wird, konnte er nicht darauf bauen, dass es mit der erwähnten Doppelzahlung seine Richtigkeit haben könnte.

### **E. 3.3**

Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, er habe die Abtretung seiner Ansprüche an die Beschwerdegegnerin nur widerwillig und unter Drohungen unterzeichnet, ist dies nicht Thema des vorliegenden Verfahrens und geht dies an der Sache vorbei, da ihm sowohl die IV-Rente als auch die Zusatzleistungen ab November 2012 direkt ausbezahlt wurden (vorn I.). Ausserdem rechtfertigte dies nicht, eine ihm nicht zustehende Zahlung als in "gutem Glauben" verwertet zu betrachten. Schliesslich entstanden der vom Beschwerdeführer erwähnte "erste und zweite" finanzielle Engpass vor allem deswegen, weil er eine viel zu hohe Miete aus den dafür nicht vorgesehenen Mitteln leisten muss (vorn E. 3.1) und nicht wegen des Verhaltens der Beschwerdegegnerin.

### **E. 3.4**

Nach der Berechnung des Beschwerdeführers sei er auch deswegen nicht ungerechtfertigt bereichert, weil ihm für November 2012 sogar noch Fr. 197.- fehlten. Seine Berechnung umfasst den Betrag von Fr. 2'164.-, dem er die Miete (Fr. 1'530.-) sowie die Krankenkassenprämien (Fr. 831.-) gegenüberstellt, was die erwähnte Differenz ergibt. Indessen lässt sich aus dieser rudimentären Berechnung nichts zu seinen Gunsten ableiten. Vielmehr wird in der wirtschaftlichen Hilfe der gesamte Bedarf berücksichtigt und dem gesamten Einkommen gegenübergestellt (vorn E. 2.2), was kein Manko ergibt.

### **E. 3.5**

Unter den erwähnten Umständen kann somit nicht davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer sich der Bereicherung in gutem Glauben entäussert hätte (vorn E. 2.4), weshalb die Rückerstattungsforderung zu bestätigen ist. Deren Modalitäten werden nicht bestritten. Entsprechend ist die Beschwerde abzuweisen.

## **E. 4**

Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Verfahrens dem Beschwerdeführer zu auferlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Allerdings stellte er das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung. Angesichts der etwas unklaren Absprache mit dem zuständigen Mitarbeitenden der Sozialen Dienste vom 9. November 2015, worüber den Beratungsakten nichts Weiteres zu entnehmen ist, kann noch nicht von einer von Anfang an bestehenden Aussichtslosigkeit der Beschwerde ausgegangen werden. Entsprechend ist dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Prozessführung für das Beschwerdeverfahren zu gewähren (§ 16 Abs. 1 VRG) und sind die Gerichtskosten einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen, unter Vorbehalt von § 16 Abs. 4 VRG. Dieser besagt, dass eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, zur Nachzahlung verpflichtet ist, sobald sie dazu in der Lage ist, dies für die Dauer von zehn Jahren nach Abschluss des Verfahrens. Eine Parteientschädigung hat der Beschwerdeführer dagegen nicht verlangt und stünde ihm auch nicht zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.